

Sonderbedingungen für die Debitkarte (Oberbank Servicekarte)

Diese Sonderbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem Debitkarten (Oberbank Servicekarten) ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (Oberbank Servicekarte) (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und der Oberbank andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Karte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Nutzung der Oberbank Selbstbedienungsgeräte in den Oberbank Foyers.

1.2. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Debitkarte (Oberbank Servicekarte) wünscht, hat einen an die Oberbank gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen.

Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Soweit im Folgenden der Begriff "Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.3. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Debitkarte (Oberbank Servicekarte) für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Sonderbedingungen zu akzeptieren.

1.4. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt die Oberbank den vom Kontoinhaber und Karteninhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Daraufhin wird umgehend eine Zustellung der Debitkarte (Oberbank Servicekarte), wie im Kartenvertrag vereinbart, an den Karteninhaber vorgenommen.

1.5. Quick-Service

Das Quick-Service war ein österreichweit verbreitetes elektronisches Geldbörsensystem, welches Ladungen der Elektronischen Geldbörse und bargeldlose Zahlungen mit dieser an gekennzeichneten Akzeptanzstellen bis 31.07.2017 ermöglicht hat. Wenn auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt das Kreditinstitut diesen Betrag.

1.6. Karten-Service

Die Möglichkeit zur Teilnahme am Karten-Service besteht nicht.

1.7. Multikontofunktion

Sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen Kontoinhaber und Oberbank getroffen wird, kann mit einer Debitkarte (Oberbank Servicekarte) über mehrere Konten verfügt werden. Verfügungen über diese Konten sind an den Oberbank Selbstbedienungsgeräten in den Oberbank Foyers möglich.

1.8. Benützungsmöglichkeiten der Oberbank Debitkarte (Oberbank Servicekarte) für den Karteninhaber

1.8.1. Oberbank Selbstbedienungsgeräte in den Oberbank Foyers

Der Karteninhaber ist berechtigt, an den Oberbank Selbstbedienungsgeräten mit der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) und dem persönlichen Code Bargeld (Banknoten und Münzen) auf eigene Konten einzuzahlen und Bargeld bis zu dem für diese Selbstbedienungsgeräte vereinbarten Limit zu beheben. Für Bargeldeinzahlungen gilt ein Maximalbetrag von EUR 14.990,- pro Tag pro Konto. Das Selbstbedienungsgerät führt eine Echtheitsprüfung der einbezahlten Banknoten bzw. Münzen durch. Nach erfolgter Bargeldeinzahlung stellt das Selbstbedienungsgerät einen Bestätigungsbeleg aus.

Auch sind mit der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerkter Aufträge) möglich.

Weiters ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) und dem persönlichen Code Überweisungen vom Konto, welchem diese Karte zugeordnet ist, auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher zu erteilen.

1.8.2. Kontoauszugsdrucker

Sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen Kontoinhaber und der Oberbank getroffen wird, ermöglicht die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) den Ausdruck von Kontoauszügen für das auf der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) vorgemerkte Konto.

Die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) ermöglicht Auskünfte über den augenblicklichen Kontostand des Kontos, wobei jedoch in Bearbeitung befindliche Aufträge, welche noch nicht gebucht sind, keine Berücksichtigung finden können.

Mit dem Ausdruck des Kontoauszugs durch den Kunden tritt die Wirkung der Zustellung ein und beginnen allfällige Widerrufs- und Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Informationen der Oberbank zu laufen.

1.9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die Oberbank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.10. Haftung des Kontoinhabers

1.10.1.

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/de(n) Debitkarte/n (Oberbank Servicekarte/n) entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

1.10.2.

Unternehmer haften für Schäden, die der Oberbank aus der Verletzung der in diesen Sonderbedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Debitkarte (Oberbank Servicekarte), die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich bis zu den vereinbarten Konto-/Kartenlimits.

1.11. Falsche Bedienung von Selbstbedienungsgeräten der Oberbank

Wird an einem Selbstbedienungsgerät viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) von dem Selbstbedienungsgerät aus Sicherheitsgründen eingezogen werden.

1.12. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich der Oberbank liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Debitkarten (Oberbank Servicekarten) kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Debitkarten (Oberbank Servicekarten) kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.**

1.13. Gültigkeitsdauer der Debitkarte (Oberbank Servicekarte), Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.13.1. Gültigkeitsdauer der Debitkarte (Oberbank Servicekarte)

Die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats/Jahres gültig, das auf ihr vermerkt ist.

1.13.2. Austausch der Debitkarte (Oberbank Servicekarte)

Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte (Oberbank Servicekarte). Die Oberbank ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte (Oberbank Servicekarte) bereit zu stellen.

1.13.3. Vernichtung der Debitkarte (Oberbank Servicekarte)

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte (Oberbank Servicekarte) verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte (Oberbank Servicekarte) zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte (Oberbank Servicekarte) zu vernichten.

1.13.4. Dauer des Kartenvertrages

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Die Oberbank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch von der Oberbank mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund, der die Oberbank zur Kündigung berechtigt, kann insbesondere vorliegen, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Konto-/Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Oberbank gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre, oder
- der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Oberbank gefährdet ist.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) werden dem Kontoinhaber, sofern dieser Verbraucher ist, anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Debitkarte (Oberbank Servicekarte). Bestehende

Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.13.5. Rückgabe der Debitkarte (Oberbank Servicekarte)

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten (Oberbank Servicekarten) und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte (Oberbank Servicekarte) unverzüglich zurückzugeben. Die Oberbank ist berechtigt, bei Vertragsende nicht zurückgegebene Debitkarten (Oberbank Servicekarten) zu sperren und/oder einzuziehen.

1.14. Änderungen der Sonderbedingungen

1.14.1.

Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden (Konto-/Karteninhaber) von der Oberbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Oberbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Oberbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in den Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden der Verbraucher ist, mitzuteilen. Dies erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Verbraucher gesondert per Post informiert oder - wenn mit dem Kunden vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder mittels SMS an die von ihm dafür bekanntgegebene Rufnummer des Mobiltelefons. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach) zum Abruf bereit zu halten.

1.14.2.

Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs und die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein.

Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen der Oberbank bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen der Oberbank oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen der Oberbank und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten der Oberbank ergeben.

1.14.3.

Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Sonderbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Oberbank im Änderungsangebot hinweisen.

1.15. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und der Oberbank gilt österreichisches Recht.

2. Bestimmungen für Oberbank Selbstbedienungsgeräte in den Oberbank Foyers

2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von der Oberbank als Benützungsinstrumente die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) und einen persönlichen Code.

Die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) und der persönliche Code werden an den Karteninhaber persönlich ausgehändigt oder wenn dies mit dem Kontoinhaber ausdrücklich vereinbart wurde, auf dem Postweg zugesandt.

Debitkarte (Oberbank Servicekarte) und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet.

Die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) bleibt Eigentum der Oberbank.

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und die Oberbank vereinbaren bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) von den Oberbank Selbstbedienungsgeräten in den Oberbank Foyers behoben werden kann.

2.2.2. Limitänderung

Fassung: 10/2018

Rechtsform: Aktiengesellschaft, Sitz: Linz, Firmenbuch-Nr.: FN 79063 w. Landesgericht Linz

Änderungen des Limits müssen zwischen Oberbank und Kontoinhaber individuell vereinbart werden.

Die Oberbank ist berechtigt, das zur Debitkarte (Oberbank Servicekarte) vereinbarte Limit ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen; oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsrahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die Oberbank wird den Kunden von einer solchen Herabsetzung und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Herabsetzung informieren.

Der Kunde ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen des vereinbarten Limits die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) bei den Oberbank Selbstbedienungsgeräten nur in dem Ausmaß nützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und die eingeräumte Kontoüberziehung) aufweist.

2.4. Pflichten des Karteninhabers

2.4.1. Verwahrung der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der Oberbank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.2. Sperr-Meldung

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Benützung der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) oder über die Oberbank Sperr-Hotline eine Sperre der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) zu veranlassen.

2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) werden dem im Kartenantrag angegebenen Konto angelastet und im Kontoauszug ausgewiesen.

2.6. Sperre

2.6.1.

Die Sperre einer Debitkarte (Oberbank Servicekarte) kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- jederzeit bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) oder
- jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür eingerichteten Oberbank Sperr-Hotline, deren Telefonnummer die Oberbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeräten der Oberbank entnommen werden kann und die auf der Internetseite www.oberbank.at abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Oberbank persönlich, schriftlich oder telefonisch bei der Oberbank.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten (Oberbank Servicekarten).

2.6.2.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten (Oberbank Servicekarten) bzw. einzelner Debitkarten (Oberbank Servicekarten) zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte (Oberbank Servicekarte) nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.6.3.

Die Oberbank ist berechtigt, die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) besteht; oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsrahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die Oberbank wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat das Kreditinstitut die Sperre des Zahlungsinstruments aufzuheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen.